

Gemeinde Borchchen - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Mühlenbreite“ und 51. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

**Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB  
(Beteiligungszeitraum 14.11.2023 bis einschließlich 14.12.2023)**

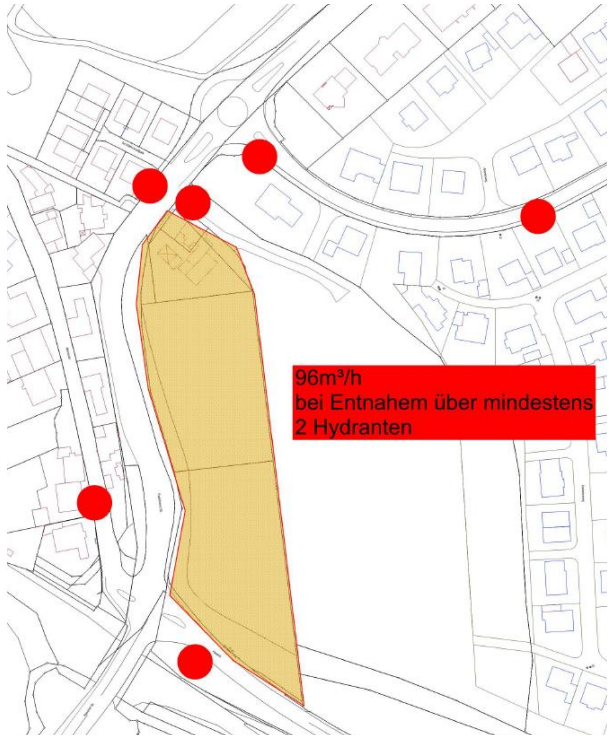
Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen bei der Gemeinde Borchchen ein.

## Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (Beteiligungszeitraum 14.11.2023 bis einschließlich 14.12.2023)

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Wasserverband Aabachtalsperre  Schreiben vom 10.11.2023	1.1	Die Belange des Wasserverbandes Aabach-Talsperre werden in den von Ihnen gekennzeichneten Bereichen nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Arnberg – Dez. 22  Schreiben vom 10.11.2023	2.1	Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben, in dem Sie uns auffordern, im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungs- und Flächennutzungsplans aus kampfmitteltechnischer Sicht Stellung zu nehmen. Die Kampfmittelbeseitigung ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr und gemäß § 1 Abs. 1 OBG Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung ist insoweit zur Unterstützung der Ordnungsbehörde eingerichtet. Er wird jeweils auf Anforderung der einzelnen Ordnungsbehörde tätig. Die Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei der Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgt daher auch über das örtliche Ordnungsamt. Bebauungs- und Flächennutzungspläne sollten daher nur über das örtliche Ordnungsamt als die entsprechende Behörde gem. § 4 (1) BauGB an den Kampfmittelbeseitigungsdienst weitergeleitet werden. Ich bitte auch zu bedenken, dass unsere Stellungnahme auf den Informationen aus der Luftbilddauswertung fußt und nur einen Teil der Erkenntnisse über mögliche Belastungen mit Kampfmitteln und daraus resultierende Maßnahmenempfehlungen liefert. Ein nicht zu unterschätzender Anteil an Informationen über mögliche Belastungen kann ggf. das örtliche Ordnungsamt mit Hilfe ihrer Archive und Unterlagen beisteuern. Eine verlässliche Beurteilung der möglichen Kampfmittelbelastung ist ohne Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld zum Beginn des Bauleitplanverfahrens wurde der Kampfmittelbeseitigungsdienst bereits um Stellungnahme gebeten, welche mit Schreiben vom 24.08.2022 bei der Gemeinde einging. Als Ergebnis der Luftbilddauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurden der nördliche Teil des Flurstücks 719 sowie der nördlich angrenzende Bereich des Flurstücks 716 (geplante private Straßenverkehrsfläche) und der südöstliche Randbereich des Flurstücks 718 als Bombenabwurfgebiet des 2. Weltkrieges ausgewiesen. Obwohl in den Kriegsluftbildern keine Hinweise auf eine konkrete Kampfmittelbelastung in Form von Bombenblindgängerverdachtspunkten erkannt wurden, kann hier eine Kampfmittelbelastung im Untergrund nicht ausgeschlossen werden. Daher empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst im Vorfeld dort geplanter Baumaßnahmen geeignete weitergehende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen zu veranlassen, d. h. vorlaufende Baugrundsondierungen mittels geophysikalischer Oberflächen- und/oder Bohrlochdetektion. In der Begründung zum Bebauungsplan werden in Kapitel 10.5 entsprechende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen empfohlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>gegeben.                      Sollten Sie sich also bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen hinsichtlich der kampf-mitteltechnischen Frage nur auf die Informationen der Luft-bildauswertung stützen, laufen Sie Gefahr, wesentliche Risiken unberücksichtigt zu lassen, die dem örtlichen Ordnungsamt hätten bekannt sein können. Daher bitte ich Sie, sich mit Ihrem Anliegen immer an die für Sie zuständige, örtliche Ordnungs-behörde zu wenden und uns aus dem Verteiler der Träger öf-fentlicher Belange zu streichen.</p>		
3	<p>LWL - Archäologie für Westfalen                       Schreiben vom 21.11.2023</p>	3.1	<p>Zu o. g. Planung teilt das LWL-Museum für Naturkunde Folgendes mit:                      Gegen diese Planung/Maßnahme bestehen seitens der paläontologischen Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Turonium; striatoconcentricus-Schichten) und der Oberkreide (Coniacium, schloenbachi-Schichten) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW).                      Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Bau-maßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, früh-zeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                      Der Sachverhalt wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Darüber hinaus wird ein Hinweis im Bebauungsplan ergänzt, um baubegleitende Beobachtung frühzeitig organisieren zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			abgesprochen werden können. Daher bitten wir zusätzlich zu unserem Hinweis über das Ver- halten bei neu entdeckten Bodendenkmälern in die Festset- zungen und evtl. Genehmigungen folgenden Hinweis mit auf- zunehmen: 1. (Hinweis auf mögliche Bodenfunde). 2. Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäolo- gie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Natur- kunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251 591- 6016, Fax: 0251 591-6098; E-Mail: palaeontologie@lwl.org, schrift- lich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.		
4	Westfalen Weser Netz GmbH  Schreiben vom 05.12.2023	4.1	Wir bedanken uns für die Zusendung des o.g. Bebauungspla- nes und der Änderung des Flächennutzungsplanens und neh- men hierzu, nach Medien und Teilbereichen gegliedert, wie folgt Stellung:  <b>Teilbereich A</b> <u>Wasser</u> Eine generelle Erschließung der einzelnen Grundstücke durch die Wasserwerke Paderborn soll nicht erfolgen. Die Erschlie- ßung der geplanten Bebauung ist jedoch trotzdem, über sepa- rate Anschlüsse aus dem bestehenden Versorgungsnetz mög- lich. Für das vordere Grundstück kann ein direkter Anschluss erstellt werden. Die nachgelagerten Gebäude können über ei- nen gemeinsamen Anschluss an eine einzelne Übergabeanlage versorgt werden. Diese Übergabeanlage muss sich nahe der Grundstücksgrenze befinden und muss bauseits gestellt wer- den. Die Löschwasserversorgung kann nach W405 mit 96m³/h aus dem bestehenden Wassernetz zur Verfügung gestellt werden. Die Hydranten befinden sich ausschließlich außerhalb des Bau- gebietes. Ein Hydrantenplan befindet sich im Anhang. Die Zugänglichkeit zu den Hydranten muss vom Baulastträger	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Sachver- halt in die Begründungen zu den Bauleitplänen mit aufgenom- men. Eine entsprechend erforderliche Übergabeanlage kann auf den privaten Grundstücksflächen oder innerhalb der privaten Straßenverkehrsfläche untergebracht werden.  Nach DVGW - Arbeitsblatt W 331 sollte der Abstand von Hydran- ten untereinander 120m nicht übersteigen, was entsprechend dem zugesandten Plan im heutigen Bestand der Fall ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>permanent sichergestellt werden und sollte frühzeitig mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Die Einrichtung einer Löschwasserentnahmestelle hinter der Übergabeanlage ist technisch möglich, aber erfordert eine übergroße Dimensionierung der Übergabeanlage.</p>  <p>The image is a site plan showing a yellow highlighted area, likely a fire station or industrial site. A red text box overlaid on the plan reads: "96m³/h bei Entnahm über mindestens 2 Hydranten". The plan shows buildings, roads, and a river or canal. Several red dots are marked on the plan, possibly indicating hydrant locations or other points of interest.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		4.2	<p><u>Strom</u> Eine Erschließung der entstehenden Bauplätze mit Strom ist technisch möglich, aber dazu muss WWN ein Standort (6m x 4m) für eine Transformatorenstation zur Verfügung gestellt werden. Dieser kann sich auf einer öffentlichen oder privaten Fläche befinden. Bei einer privaten Fläche ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zwingend notwendig. Der elektrisch günstigste Standort ist am Kreisverkehr. Jeder Standort ist im Voraus mit WWN abzustimmen. Ohne Transformatorenstation kann keine angemessene Leistung bereitgestellt werden. Am Anfang und am Ende der Erschließungsstraße wird ebenfalls ein Standort für einen Kabelverteiler benötigt. Dieser kann sich auf einer öffentlichen oder privaten Fläche befinden. Bei einer privaten Fläche ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zwingend notwendig. Jeder Standort ist im Voraus mit WWN abzustimmen. Ohne Kabelverteiler kann keine angemessene Leistung bereitgestellt werden. Damit die WWN das Baugebiet mit einem Netz im Eigentum der WWN erschließen kann, müssen der WWN umfassende Dienstbarkeiten über sämtliche Verkehrs- und Verkehrsbegleitflächen eingeräumt werden. Die Einräumung dieser Dienstbarkeiten hat unentgeltlich zu erfolgen. Wird die Einräumung der Dienstbarkeiten abgelehnt, so wird die WWN den Anschlussnehmern einen entsprechenden Anschlusspunkt, im bestehenden Versorgungsnetz zuweisen. Die Mehrkosten eines solchen Anschlusspunktes und der Übergabeanlage werden von der WWN nicht übernommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt in die Begründungen zu den Bauleitplänen mit aufgenommen. Aufgrund zeitlich versetzter Entwicklungsperspektiven, wird voraussichtlich kein gemeinsames Nahwärmenetz für das gesamte Plangebiet entwickelt werden. Da für das nördliche Grundstück der geplanten Volksbank-Filiale eine zeitnahe Umsetzung angestrebt wird, wird hier eine eigenständige Versorgung verfolgt. Für die übrigen Planbereiche wird seitens des Projektentwicklers ein gemeinsames Nahwärmenetz angestrebt. Dieses soll allerdings erst im Nachgang zum Bauleitplanverfahren konkretisiert werden. Vor diesem Hintergrund sollen im Bebauungsplan keine konkreten Festsetzungen zu Standorten für eine Trafostation oder Kabelverteilern festgesetzt werden. Gemäß § 14 (2) BauNVO können die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Somit ist auch ohne eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan die Erschließung des Plangebietes gesichert.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		4.3	<p><u>Erdgas</u> Eine Erschließung der entstehenden Bauplätze mit Erdgas ist technisch möglich und wird stattfinden, wenn der WWN im Vorfeld der Erschließung eine schriftliche Absichtserklärung oder ein Antrag auf Anschluss an des Gasversorgungsnetz vorliegt. Anschlussbegehren, welche nach der Erschließung eingehen, werden als Hausanschluss betrachtet und gemäß den zum Zeitpunkt der Anmeldung des Begehrens geltenden</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt in die Begründungen zu den Bauleitplänen mit aufgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Regelungen bearbeitet und abgerechnet.                      Damit die WWN das Baugebiet mit einem Netz im Eigentum der WWN erschließen kann, müssen der WWN umfassende Dienstbarkeiten über sämtliche Verkehrs- und Verkehrsbegleitflächen eingeräumt werden. Die Einräumung dieser Dienstbarkeiten hat unentgeltlich zu erfolgen.                      Wird die Einräumung der Dienstbarkeiten abgelehnt, so wird die WWN den Anschlussnehmern einen entsprechenden Anschlusspunkt, im bestehenden Versorgungsnetz zuweisen. Die Mehrkosten eines solchen Anschlusspunktes und der Übergabeanlage werden von der WWN nicht übernommen.</p>		
		4.4	<p><b>Teilbereich B</b>                      Im Teilbereich B sind die Interessen der WWN nicht betroffen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Vodafone Deutschland GmbH  Schreiben vom 06.12.2023	5.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Bezirksregierung Detmold – Dez. 33  Zu FNP  Schreiben vom 07.12.2023	6.1	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Bezirksregierung Detmold – Dez. 33  Zu B-Plan  Schreiben vom 07.12.2023	7.1	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	Straßen.NRW  Schreiben vom 05.02.2024	8.1	<p>Der Geltungsbereich o. a. Bauleitplanung grenzt an die L 755 im Bereich Nordborchen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll demnächst komplett über die vorhandene Zufahrt eines leerstehenden Gebäudes (Paderborner Straße 2) an die L 755 (Abs. 5,1 bei ca. Stat. 0,210, Paderborner Straße) erfolgen.</p> <p>Die auf die Landesstraße einbiegenden Fahrzeuge müssen eine ausreichende Anfahrtsicht vorfinden. Dies ist durch neue Nachweise der Gemeinde gegeben. Für diese ausreichende Anfahrtsicht ist die Gemeinde Borchten verantwortlich. Sie hat sicherzustellen, dass diese auch in der Zukunft trotz Bewuchs etc. gegeben ist. Die Gemeinde Borchten hat dem Straßenbaulastträger nach endgültiger Fertigstellung der Bebauung und der Gemeindegasse die Anfahrtsicht anhand von Bestandslageplänen nachweisen.</p> <p>Der Einmündungsbereich der Gemeindegasse ist ausreichend aufzuweiten, so soll ein zügiges und gleichzeitiges Ein- und Abbiegen gewährleistet sein. Beim Rechtsein- und Rechtsabbiegen darf die Gegenfahrbahn nicht mitbenutzt werden. Dies ist anhand von Schleppkurven (größtes mögliche Fahrzeug) zu überprüfen und der Straßenbauverwaltung nachzuweisen.</p> <p>Für die vom Kreisverkehr (Fahrtrichtung Kirchborchen/A33) kommenden Linksabbiegenden Fahrzeuge, wurde in der letzten Stellungnahme der Einbau einer Linksabbiegespur gefordert. Da der Straßenbau schon so weit fortgeschritten war, wird von einer Aufweitung Abstand genommen. Sollte sich in der Zukunft herausstellen, dass der linksabbiegende Verkehr zu Stau im Kreisverkehr führt, hat die Stadt eine Linksabbiegespur bzw. eventuell eine Linksabbiegehilfe nachträglich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um eine ausreichende Anfahrtsicht im Einmündungsbereich sicherstellen zu können, sind im Bebauungsplan Sichtdreiecke eingetragen nach RaSt 06 eingetragen. Die innerhalb der Sichtdreiecke gelegenen Grundstücksbereiche sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs in einer Höhe zwischen 0,5 und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.</p> <p>Die geplante Zufahrt in das Plangebiet wurde im Vorfeld mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. Die geplante Einmündung ist ausreichend groß dimensioniert, um ein gleichzeitiges Ein- und Abbiegen ungehindert gewährleisten zu können. Im Zuge der Baumaßnahme an der L755 wurde der Bordstein auf Grundlage eines Schleppkurvenplanes so abgesenkt, dass ein 3-achsiges Müllfahrzeug in die Mühlenbreite ein- und ausfahren kann, ohne die Gegenfahrbahn auf der Landesstraße mitzubenutzen.</p> <p>Da sich die geplante Einmündung noch im Aufweitungsbereich des Kreisverkehrs an der Paderborner Straße befindet, beträgt die Fahrbahnbreite in diesem Bereich rd. 8,55 m. Bis zur Straßenachse bedeutet dies eine Fahrbahnbreite von rd. 4,25 m, wodurch ein wartender PKW auf der Paderborner Straße unter Benutzung des Schutzstreifens für den Geradeausverkehr ohne Einschränkung durch einen PKW passiert werden kann.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>einzubauen.</p> <p>Ein rechtlicher Anspruch auf aktiven und / oder passiven Lärm- schutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße besteht zu keiner Zeit. Hier sind eigene Vorkehrungen zu tref- fen und zu finanzieren.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken sind seitens des Landesbe- triebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland- Hochstift, Außenstelle Paderborn nicht vorzubringen. Diese Stellungnahme begründet keinen Rechtsanspruch an die Stra- ßenbauverwaltung, Verkehrsanlagen zu bauen oder zu ändern, zu den Kosten derartiger Vorhaben beizutragen oder einen Zu- schuss zu gewähren.</p>	<p>Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen zur passiven Lärmschutzvorsorge getroffen, sodass ein ausreichen- der Lärmschutz durch die private Bauherrenschaft herzustellen ist.</p>	
9	<p>Kreisverwaltung Pa- derborn</p> <p>zu FNP</p> <p>Schreiben vom 08.12.2023</p>	9.1	<p>Zu der o. a. Planänderung ergehen aus abfallwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht folgende Hinweise:</p> <p>Bei Teilbereich A handelt es sich um eine stillgelegte Bodende- ponie, die als solche nicht mehr betrieben wird und heute eine Brachfläche mit Pioniervegetation darstellt. Die Deponie ist ab- geschlossen und endhergerichtet. Sie gilt ab dem 06.04.2006 als stillgelegt und befindet sich aktuell in der abfallrechtlichen Nachsorgephase.</p> <p>Die Überplanung der Deponiefläche löst ein deponierechtli- ches Änderungsverfahren aus. Für das Änderungsverfahren ist ein prüffähiger Antrag von einem Fachplaner erforderlich, der beim Kreis Paderborn einzureichen ist. Ein deponierechtliches Änderungsverfahren ist nicht erforderlich, wenn eine Entlas- sung aus der abfallrechtlichen Nachsorge erfolgt. Die Entlas- sung aus der Nachsorge wäre beim Kreis Paderborn zu bean- tragen. Im Rahmen der Verfahren ist nachzuweisen, dass auch zukünftig von der Ablagerung keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.</p> <p>Voraussetzungen für die jeweiligen Verfahren und zur</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Bescheid vom 12.01.2024 wurde die im Planungsgebiet be- findliche Deponie aus der Nachsorge entlassen. Mit der Entlas- sung unterliegt die Bodendeponie nicht mehr dem Kreislaufwirt- schaftsgesetz und dem Deponierecht. Sie wird nicht mehr als Bodendeponie, sondern nur noch nachrichtlich als Bodenabla- gerung geführt, von der nach Auswertung aller Untersuchungen aktuell und zukünftig keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind.</p> <p>Somit stehen nunmehr keine abfallrechtlichen oder boden- schutzrechtlichen Belange den Planungen entgegen.</p> <p>Die auf der ehemaligen Bodendeponiefläche vorhandene Rekul- tivierung ist zu pflegen und zu erhalten bzw. bei Beseitigung zu kompensieren. Im Bebauungsplan werden die zur Paderborner Straße sowie zur Hauptstraße gelegenen Böschungflächen dementsprechend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Beurteilung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden bereits Bodenluftuntersuchungen durchgeführt, die unauffällige Ergebnisse lieferten. Zudem sind bereits Bohrungen zur Gewinnung von Bodenproben zur Bestimmung des Ablagerungsmaterials und dessen chemischen Beschaffenheit erfolgt. Das Gutachten mit den Untersuchungsergebnissen wird kurzfristig erwartet. Einer Überplanung der abfallrechtlich genehmigten Deponie kann nur zugestimmt werden, wenn eine deponierechtliche Änderungsgenehmigung erteilt oder die Entlassung aus der Nachsorge festgestellt wurde.	Die innerhalb der festgesetzten Flächen befindlichen Gehölze wurden im Rahmen der Deponienachsorge angepflanzt.	
10	Kreisverwaltung Paderborn  zu B-Plan  Schreiben vom 08.12.2023	10.1	Zu der o. a. Planung ergeht aus <b>abfallwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher</b> Sicht folgender Hinweis: Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine stillgelegte Bodendeponie, die als solche nicht mehr betrieben wird und heute eine Brachfläche mit Pioniervegetation darstellt. Die Deponie ist abgeschlossen und endhergerichtet. Sie gilt ab dem 06.04.2006 als stillgelegt und befindet sich aktuell in der abfallrechtlichen Nachsorgephase. Die Überplanung der Deponiefläche löst ein deponierechtliches Änderungsverfahren aus. Für das Änderungsverfahren ist ein prüffähiger Antrag von einem Fachplaner erforderlich, der beim Kreis Paderborn einzureichen ist. Ein deponierechtliches Änderungsverfahren ist nicht erforderlich, wenn eine Entlassung aus der abfallrechtlichen Nachsorge erfolgt. Die Entlassung aus der Nachsorge wäre beim Kreis Paderborn zu beantragen. Im Rahmen der Verfahren ist nachzuweisen, dass auch zukünftig von der Ablagerung keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Voraussetzungen für die jeweiligen Verfahren und zur Beurteilung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden bereits Bodenluftuntersuchungen durchgeführt, die unauffällige Ergebnisse lieferten. Zudem sind bereits Bohrungen zur Gewinnung von Bodenproben zur Bestimmung des Ablagerungsmaterials und dessen chemischen Beschaffenheit erfolgt. Das	Sie Abwägungsvorschlag zu Ifd. Nr. 9.1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Gutachten mit den Untersuchungsergebnissen wird kurzfristig erwartet.                      Einer Überplanung der abfallrechtlich genehmigten Deponie kann nur zugestimmt werden, wenn eine deponierechtliche Änderungsgenehmigung erteilt oder die Entlassung aus der Nachsorge festgestellt wurde.</p>		
		10.2	<p>Aus <b>wasserwirtschaftlicher</b> Sicht ergehen überdies folgende Hinweise:                      Die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser hat gemeinwohlverträglich gemäß dem Stand der Technik (§§ 54, 55 und 57 WHG) zu erfolgen.</p> <p><u>1. Niederschlagswasser:</u>                      Die Niederschlagswasserbeseitigung ist in einem Entwässerungskonzept oder einem „wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag“, gemäß dem Stand der Technik, darzulegen. Wasserrechtliche Erlaubnisse zur Gewässerbenutzung im Sinne §§ 8 und 9 WHG sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn zu stellen.                      In diesem Fall ist in Bezug auf die Niederschlagswasserbewirtschaftung das DWA-M102 als Stand der Technik gemäß § 3 Anlage 1 Nr. 5 WHG anzusehen. Im Teil 4 des genannten Merkblattes ist als Grundlage für die Niederschlagswasserbewirtschaftung das Aufstellen einer Wasserhaushaltsbilanz (für den unbebauten Zustand) erforderlich. Dieser Zustand ist mit dem geplanten, bebauten, Zustand wasserwirtschaftlich in den Bereichen Verdunstung, Versickerung und Direktabfluss zu vergleichen. In den genannten Parametern ist eine Abweichung zum unbebauten Zustand von maximal 10% zulässig. Begründete Ausnahmen sind nach Ausschöpfen aller baulich und planerisch verhältnismäßigen (Anpassungs-) Maßnahmen, nach hinreichender fachlicher Würdigung, möglich. Die Ausgestaltung der Entwässerungsanlagen hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.</p>	<p>Zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wurde ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zum vorliegenden Bebauungsplan erstellt (Ingenieurbüro molt, Lippstadt, März 2024), in dem sowohl die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser als auch die Auswirkungen auf die Wasserhaushaltsbilanz untersucht wurden. Die Abwasserentsorgung für das Plangebiet wird als Trennsystem angelegt.                      Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes soll durch einen Anschluss an die vorhandenen Leitungen in der Paderborner Straße erfolgen (Schmutzwasserschacht Nr. 80251252). Für das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann die Ableitung ebenfalls in Richtung der südlich gelegenen Hauptstraße erfolgen (Regenwasserschacht Nr. 80256253). Allerdings ist im Plangebiet ein Rückhaltevolumen in Höhe von 105,4 m³ vorzusehen, welches entweder als Regenrückhaltebecken unterhalb des Wendehammers oder auch als Stauraumkanal ausgebildet werden kann.</p> <p>In Bezug auf die Wasserhaushaltsbilanz kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass eine intensive Dachbegrünung von mind. 75 % der Dachfläche in Kombination mit einer Regenwassernutzung für die Bewässerung von Außenanlagen die geringsten Veränderungen des naturnahen Wasserhaushalts darstellen. Dennoch ist auch hier die Abweichung in den Parametern Abfluss und Verdunstung größer als 10 %. Eine intensive Dachbegrünung von mind. 75 % der Dachflächen in Kombination mit einer Regenrückhaltung würde für einen um 15 % höheren Abfluss und eine um 15 % reduzierte Verdunstung sorgen. Eine Erhöhung der Verdunstungsleistung könnte zudem durch die</p>	<p>Im Bebauungsplan ist eine intensive Dachbegrünung zu mind. 75% sowie eine Regenrückhaltung mit anschließender Nutzung zur Gartenbewässerung festzusetzen.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>Planung von Straßenbegleitgrün erreicht werden, wodurch sich zudem die abflusswirksame Verkehrsfläche reduzieren würde. Da auf Ebene des Bebauungsplanes allerdings noch keine Ausführungsplanungen zur Gestaltung der privaten Straßenverkehrsfläche vorliegen, kann dies im Bebauungsplanverfahren noch nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags kann allerdings die Berücksichtigung von Straßenbegleitgrün gesichert werden. Auf Ebene des Bebauungsplans stellt die zwingende Vorgabe einer intensiven Dachbegrünung von mindestens 75 % in Kombination mit der Rückhaltung und einer zusätzlichen Regenwassernutzung das Maximum an Festsetzungsmöglichkeiten dar, um im Sinne der Wasserhaushaltsbilanz den naturnahen Zustand möglichst gering zu verändern.</p>	
		10.3	<p><u>2. Starkregen:</u> Zu einer gesicherten Erschließung von Grundstücken (§ 46 LWG NRW) ist eine fundierte Starkregenbetrachtung gemäß dem Stand der Technik erforderlich. Durch die konkretisierende Arbeitshilfe „Kommunales Starkregenisikomanagement“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW (inklusive attraktiver Förderprogramme des Landes NRW) wird der Stand der Technik gemäß § 3 Anlage 1 Nr. 5 WHG eindeutig und unzweifelhaft abgebildet. Demnach ist für die Starkregenbetrachtung und die daraus folgende Planung von Flächenentsiegelungen, Entspannungspunkten, Notwasserwegen, etc. ein Niederschlagsereignis des Szenarios 2 (Jährlichkeit von 100 Jahren, Dauer 1 Stunde) anzunehmen und entsprechend des Standes der Technik, gemäß § 3 Anlage 1 Nr. 5, mittels 2D-Simulation darzustellen.</p>	<p>Im Rahmen des erstellten wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplan (Ingenieurbüro molt, Lippstadt, März 2024) wurde auch eine Starkregenbetrachtung vorgenommen.</p> <p>Durch die geplante Bebauung ist nur eine geringe Veränderung des Abflussgeschehens im Bereich der geplanten Bankfiliale zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser auf der geplanten Straße wird dem Längsgefälle der Straße folgen und in Richtung Süden abfließen. Da das neue Gebäude begrünt werden soll, verändert sich das Abflussgeschehen im Vergleich zum unbebauten Zustand kaum. Hinzu kommt, dass ein Teil des abfließenden Wassers in dem Regenrückhalteraum gespeichert wird und auch die geplanten Regenwasserleitungen ein gewisses Rückhaltevermögen aufweisen, um Abflussspitzen zu verhindern.</p> <p>Im südlichen Bereich des Plangebiets können mehrere Gebäude am Hang gebaut werden, wodurch der Oberflächenabfluss zum einen nur noch zwischen den Gebäuden ablaufen kann und sich zum anderen ein Teil des Wassers im Bereich der Gebäude sammeln könnte. Die Gebäude selbst haben keinen nachteiligen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Erläuterung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				Effekt, aufgrund der ebenfalls geplanten Dachbegrünung. Das auch im südlichen Bereich geplante neue Regenrückhaltebecken wirkt sich ebenfalls eher positiv auf das Abflussgeschehen aus. Die Straße soll zudem als umgekehrtes Dachprofil ausgebildet werden, sodass diese im Starkregenfall das Wasser sicher in Richtung Kanal und Altenau ableitet. Eine Gefährdung der anliegenden Straße ist daher nicht zu erwarten.	
11	Landesbetrieb Wald und Holz NRW  Schreiben vom 12.12.2023	11.1	Das Plangebiet ist im südwestlichen Bereich mit Laubwald bestockt. Das Vorhaben stellt eine Waldwandlung im Sinne der §§ 39ff. Landesforstgesetz NRW dar.	Die zu kompensierende Waldfläche wurde auf 0,66 ha beziffert und mit einem summarischen Faktor von 1,5 bewertet. Somit ist bei Umsetzung der Planung für den Verlust der Gehölzflächen eine Ersatzaufforstung in einem Umfang von 0,99 ha vorzusehen. Mit der geplanten Kompensation im Teilbereich D (Gemarkung Etteln, Flur 15, Flurstück 119) erfolgt eine Aufforstung im südlichen Anschluss an eine bestehende Gehölzfläche. Unter Verwendung heimischer, standortgerechter Laubbaumarten soll hier auf einer Fläche von rd. 1 ha ein Laubmischwald entstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nachbarkommunen					
12	Energiestadt Lichtenau  Schreiben vom 28.11.2023	12.1	Seitens der Energiestadt Lichtenau bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte 51. Änderung des FNP sowie die Aufstellung des B-Planes Nr. 61 „Mühlenbreite“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligt, aber keine Stellungnahme abgegeben:

- Landwirtschaftskammer NRW
- LWL - Amt für Denkmalpflege
- Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter
- Neuapostolische Kirche West
- Evangelische Kirche von Westfalen
- Gemeindeverband Hochstift Paderborn der Kath. Pfarrgemeinden
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co.OHG
- Wasserverband Obere Lippe
- Stadtwerke Paderborn
- EWE Aktiengesellschaft
- Westnetz GmbH
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- Stadt Bad Wünnenberg
- Stadt Paderborn
- Stadt Salzkotten
- Stadt Verl